

Bundesfinanzhof München
Postfach 86 02 40

81629 München

22.12.2008
08/1141/S/V

- X R 52/08 (KostL 2449/08) -

In der Rechtssache

**Jochen Pleines ./ Finanzamt Tuttlingen
wegen Einkommensteuer 2005**

beantragen wir wie folgt:

1. **Das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 23.10.2008, Az. 3 K 266/06, wird aufgehoben.**
2. **Der Einkommensteuerbescheid der Beklagten für 2005 vom 13. März 2006 in der Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 23. November 2006 wird dahingehend abgeändert, dass die Rente in Höhe von € 5.139,-- (nur) mit dem Ertragsanteil von 22 % in Höhe von € 1.130,-- versteuert wird, so dass sich die Einkommensteuer um € 416,-- auf € 7.432,-- ermäßigt.**

Hilfsweise beantragen wir:

Das Verfahren wird ausgesetzt und gem. Art. 100 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeholt.

Gleichzeitig überbringen wir folgende

Revisionsbegründung:

Die Besteuerung der Rente des Klägers und Revisionsklägers (in Folge: Kläger) aufgrund des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) ist im Gegensatz zum Urteil des 3. Senats des Finanzgerichts Baden-Württemberg (in Folge: 3. Senat) vom 23.10.2008, Az. 3 K 266/06 mit dem Grundgesetz (GG) nicht vereinbar. Die Besteuerung verstößt sowohl gegen den

Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und den Vertrauensschutz und das Rückwirkungsverbot des Art. 20 GG als auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Der 3. Senat hat die Klage abgewiesen, weil er das AltEinkG für verfassungskonform hält. Begründet wird die Ablehnung pauschal mit der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, der nach Ansicht des Gerichts seinen Gestaltungsspielraum nicht überschritten hat (S.11). Insoweit sei das AltEinkG verfassungsgemäß. Dabei vermeidet das Gericht über weite Strecken auf die sehr konkreten, nach Ansicht des Klägers entscheidungserheblichen Fragen insbesondere im Schriftsatz des Klägers vom 25.02.2008 einzugehen. Der 3. Senat folgt der Auffassung des Gesetzgebers, ohne sich mit der verfassungsrechtlichen Problematik des AltEinkG wirklich auseinander zu setzen. So ignoriert er die einschlägige Rechtsprechung nicht nur des BverfG, sondern auch die des 6. Senats des eigenen Finanzgerichts, dessen Urteil vom 18.06.2007, Az. 6 K 425/04 vom BFH am 17.07.2008 bestätigt wurde (X R 29/07).

Im Einzelnen hat der Kläger – wie aus dem mit der Revision angegriffenen Urteil ersichtlich – folgende Verfassungsverstöße gerügt und begründet, wozu der 3. Senat wie folgt Stellung genommen hat bzw. nicht Stellung genommen hat:

1. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG:
In Höhe des Rückflusses des Kapitalanteils der Rente liegt eine nicht steuerbare Vermögensumschichtung vor (S. 4)
Dem gegenüber 3. Senat:
Art. 14 Abs. 1 GG ist nicht verletzt ("verletzt nicht")
ohne eingehende Begründung (S. 8)
2. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG:
In Höhe des Rückflusses des Kapitalanteils der Rente liegt eine unzulässige Doppelbesteuerung vor (S. 4)
Dem gegenüber 3. Senat:
Art. 14 Abs. 1 GG ist nicht verletzt;
Doppelbesteuerung ist auszuschließen (S. 8, 11)
3. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG:
Die Renten aus freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und aus Prämien zur privaten Rentenversicherung werden unterschiedlich besteuert (S. 5)
Dem gegenüber 3. Senat:
Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht verletzt ("kein Verstoß")
keine Auseinandersetzung (S. 11, 12)
4. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG:
Öffnungsklausel betrifft nur Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (S. 5)
Dazu 3. Senat:
Keine Stellungnahme
5. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG:
Gleichbehandlung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung aus Pflichtbeiträgen (einschließlich Arbeitgeberbeiträgen) und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung aus freiwilligen Beiträgen (ohne Arbeitgeberbeiträge) (S. 5)
Dazu 3. Senat:
Keine Stellungnahme

6. Verstoß gegen Art. 20 GG:

Verletzung des Vertrauensschutzes durch Änderung fundamentaler Grundsätze der Rentenbesteuerung mit der Auswirkung faktisch belastender Rückwirkung (S. 6)

Dem gegenüber 3. Senat:

Art. 20 GG ist nicht verletzt ("verstößt nicht")

Es liegt ein Fall unechter Rückwirkung vor (S. 15)

Das Vertrauen auf die Aufrechterhaltung von Vergünstigungen ist nicht geschützt (S. 15)

I.

1. Durch die Beitragsentrichtung entsteht eigenes Vermögen des Versicherten. Der Kapitalanteil der Rentenauszahlung stellt kein Einkommen, sondern eine nicht steuerbare Vermögensumschichtung dar.

Der Kläger hat argumentiert (S.4), dass der Rentenanspruch Vermögen sei, unabhängig davon, wer die Beiträge entrichtet hat und ob diese Beiträge versteuert oder nicht versteuert wurden, und weiter, dass die Auszahlung des in diesem Sinne "eigenen" Vermögens nicht steuerbare Vermögensumschichtung sei. Diese Argumente hat der 3. Senat nicht widerlegt. Es fehlt die Begründung zu seiner Entscheidung, dass die Besteuerung der Rente des Klägers mit einem Besteuerungsanteil von 50 % nicht Art.14 Abs. 1 GG verletzt (S.8).

Das Gericht stellt selbst fest, dass Renten der Sozialversicherung vermögenswerte Rechte i. S. des Art. 14 Abs.1 Satz 1 GG sind (S.8). Es nimmt dann aber zu der Frage nicht Stellung, warum neben dem Ertragsanteil in Höhe von 22% der Rente des Klägers ein weiterer Betrag in Höhe von 28% der Rente bzw. 35,88 % des Kapitalanteils als Einkommen besteuert werden kann. Es fehlt die Begründung für die Vermehrung des Einkommens über den Ertragsanteil hinaus. Zur entscheidenden Frage der Verwandlung von Vermögen in Einkommen, oder was als Einkommen hinzugerechnet wird, gibt der 3.Senat keine Antwort.

Die Ausführungen des 3. Senats über den Hinzuerwerb von Eigentum gehen an der Sache vorbei, weil Eigentum im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung erworben wird und nicht ab Rentenbeginn beim einkommensteuerfreien Verzehr des angesparten Vermögens. Des Weiteren kann der Hinweis auf die Sozialbindung des Eigentums des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG („*Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.*“) nach Ansicht des Klägers nicht Rechtsgrundlage für eine Besteuerung der Vermögensumschichtung als Einkommen sein. Auch hat der Kläger im Übrigen nicht behauptet, dass er durch die verfassungswidrige Besteuerung einer „erdrosselnd wirkenden“ Belastung ausgesetzt sei.

2. Der Vermögenszuwachs vom Zeitpunkt der Beitragsentrichtung bis zum Beginn der Rentenzahlung ist einkommensteuerlich unbeachtlich.

Weiter hat der Kläger im Schriftsatz vom 25.02.2008 (S. 6 unten) argumentiert, dass die Wertsteigerung des erworbenen Vermögens lt. BVerfG (BVerfG - 1 BvR 121/76, 1 BvR 122/76 vom 26.03.1980; BVerfGE 54,11) bis zum Rentenbeginn einkommensteuerlich außen vor bleibt. Mit der verfassungswidrigen Besteuerung der Rente wird nämlich nach Ansicht des Klägers – de facto - auch der Wertzuwachs des Rentenanspruchs zwischen Beitragsentrichtung und Rentenbeginn als Einkommen besteuert. Der 3.Senat hat zu diesem Argument nicht Stellung genommen.

3. Renten aufgrund von Beiträgen bis einschließlich 2004 sind von der nachgelagerten Besteuerung auszunehmen, weil sie in der Aufbauphase noch nicht durch das AltEinkG begünstigt waren.

Auch zur entscheidungserheblichen Frage des Klägers „Darf die nachgelagerte Besteuerung auch auf Renten(-anteile) ausgedehnt werden, die auf vor 2005 entrichteten Beiträgen beruhen.“ (Schriftsatz vom 25.02.2008, S.7 ff.) nimmt der 3. Senat nicht Stellung.

Wenn sich die für die verfassungsrechtliche Beurteilung entscheidenden steuerrechtlichen Zusammenhänge stets erst aus einer Zusammenschau der steuerlichen Regelungen der Aufbauphase mit denjenigen der Versorgungsphase ergeben (BVerfG - 2 BvR 1220/04 - 2 BvR 410/05 vom 13.02.2008, RZ 25), dann muss allein schon deswegen die Rente des Klägers aufgrund seiner vor dem Jahr 2005 entrichteten Beiträge bei der Besteuerung ab 2005 außen vor bleiben und nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden. Der 3. Senat hätte auf diese Frage deshalb eingehen und seine ggf. ablehnende Entscheidung (S.8) begründen müssen.

4. Eine Nachversteuerung der bis 2004 unversteuert gebliebenen Beiträge ist wegen des Rückwirkungsverbots des Art. 20 GG unzulässig.

Gleiches gilt für die Frage der Nachversteuerung von bisher unversteuert gebliebenen Beiträgen (Schriftsatz vom 25.02.2008, S. 6 ff.). Auch hierzu schweigt der 3.Senat. Nur der Aufwand (= Beitrag) für den Vermögenserwerb, nicht aber das daraus resultierende Vermögen (= Leistung) darf ggf. als Einkommen besteuert werden. Dabei ist eine Nachversteuerung (auch in versteckter Form) der bis einschließlich 2004 entrichteten und bisher unversteuert gebliebenen Beiträge nicht zulässig, weil diese bereits der Besteuerung spätestens zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung unterlagen.

Nachdem in dem 50%-igen steuerpflichtigen Rentenanteil ggf. eine Nachversteuerung von bisher unversteuert gebliebenen Beiträgen enthalten ist, hätte der 3.Senat hierzu Stellung nehmen müssen.

5. Schließlich verstößt das AltEinkG gegen den Vertrauensschutz und gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 20 GG.

Im Gegensatz zum 3. Senat (S. 15) ist der Kläger weiterhin der festen Überzeugung, dass er insbesondere bei einer so schwerwiegenden, schon in jungen Jahren zu treffenden und über Jahrzehnte wirkenden und später nicht mehr zu revidierenden Entscheidung wie die seiner Altersversorgung einen besonderen Vertrauensschutz als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips besitzt. Wenn es hier keinen Vertrauensschutz gibt, wann dann? Der Kläger hätte auch im konkreten Fall eine private Rentenversicherung abschließen können, die dann nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden würde. Der Gesetzgeber hat, wenn er Rahmenbedingungen belastend verändert, in jedem Fall für bestehende Rechtsverhältnisse Bestandsschutz zu gewähren.

Der Kläger erwartet nicht, „dass der Gesetzgeber steuerliche Vergünstigungen, die er zu sozial- oder wirtschaftspolitischen Zwecken gewährt, uneingeschränkt auch für die Zukunft aufrecht erhält“ (S. 15). Die steuerliche Vergünstigung bestand doch nicht in der Ertragsanteilbesteuerung der Rente, sondern – in der Aufbauphase(!) - vor allem im vom BVerfG gerügten steuerfreien Arbeitgeberanteil zum Rentenbeitrag des abhängig Beschäftigten. Darin sah das BVerfG die verfassungswidrige ungleiche Besteuerungen zwischen Renten und Pensionen und mahnte eine Änderung ab 2005 an.

Wie oben gesagt, stellen Aufbauphase und die daran anschließende Versorgungsphase für die verfassungsrechtliche Beurteilung eine Einheit dar (BVerfG - 2 BvR 1220/04 - 2 BvR 410/05 vom 13.02.2008, RZ 25).

Der Kläger widerspricht insoweit der Behauptung des 3. Senats (S. 16), dass mit der Forderung des BVerfG vom 26.03.1980, die unterschiedliche Behandlung der Alterseinkünfte von Beamten auf der einen und Rentnern auf der anderen Seite zu beseitigen, bereits damals ein schützenswertes Vertrauen von Mitgliedern der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beibehaltung der Ertragswertbesteuerung zerstört wurde. Der Kläger musste darauf vertrauen können, dass nur für zukünftig entrichtete Beiträge ggf. eine geänderte steuerliche Behandlung der daraus resultierenden Rente eintritt.

Mit der 50%igen Besteuerung der Rente wird die abgeschlossene einkommensteuerliche Behandlung der bis einschließlich 2004 entrichteten Beiträge de facto – über alle Versicherungsbiographien hinweg typisierend – verfassungswidrig rückwirkend wieder aufgehoben. Zwar liegt die Vermögensumschichtung in der Zukunft, der Aufbau dieses Vermögens wurde jedoch bereits vor dem Inkrafttreten des AltEinkG steuerlich erfasst.

Weil die Rente des Klägers nur auf solchen Beiträgen bis einschließlich 2004 beruht, sieht der Kläger daher in der von ihm geforderten Ertragsanteilsbesteuerung seiner Rente keine steuerliche Vergünstigung, sondern einen wohl erworbenen Rechtsanspruch auf eine (einkommen-) steuerfreie Verwertung seines Vermögens.

II.

Der Kläger sieht – wie oben gesagt - sowohl in der Besteuerung seiner Pflichtbeiträge wie auch seiner freiwilligen Beiträge einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG. Darüber hinaus liegt - entgegen der Ansicht des 3.Senats - in der Besteuerung des Rentenanteils aus freiwilligen Beiträgen ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Der Kläger hat seine freiwilligen Beiträge aus versteuertem Einkommen bzw. die nachentrichteten freiwilligen Beiträge aus dem Erbe seines Vaters, und somit aus seinem Vermögen, gezahlt.

1. Für Renten aus versteuertem Einkommen ist lt. Urteil des BVerfG die Ertragsanteilsbesteuerung weiterhin anzuwenden.

Wie das BVerfG in seinem Urteil vom 13.02.2008 (BVerfG - 2 BvR 1220/04 - 2 BvR 410/05, RZ 5) nochmals klarstellte, sah es den Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG in der unterschiedlichen Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten nichtselbständig Tätiger aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Derselbe Senat hatte zudem bereits in seinem Urteil vom 26.03.2002 (BVerfG, 2 BvL 17/99, RZ 207) für Renten aufgrund von versteuerten Beiträgen die Ertragsanteilsbesteuerung ausdrücklich weiterhin für verfassungskonform erklärt. Es fehlt jede Begründung, warum der 3. Senat von dieser Vorgabe des BVerfG abgewichen ist und die 50%-ige Besteuerung der Rente des Klägers für gerechtfertigt hält.

Der Kläger teilt auch nicht die Ansicht des 3. Senats (S.13), dass „die Neuregelung aus Vereinfachungsgründen typisierend an die Art der Altersbezüge anknüpft und weder eine Aufteilung der gesetzlichen Altersrente in einen auf eigenen Beiträgen beruhenden Teil verlangt noch auf die steuerliche Behandlung der vormals entrichteten Beiträge abstellt“. Genau eine solche differenzierte Betrachtungsweise hat aber das BVerfG in seinem Urteil vom 13.02.2008 gefordert (BVerfG - 2 BvR 1220/04 - 2 BvR 410/05, RZ 25).

2. Die gesetzliche Rentenversicherung ist aus steuerlicher Sicht eine Leibrentenversicherung wie jede andere.

Auch wenn aufgrund des Umlageverfahrens der Kapitalanteil einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) eine Fiktion darstellt, so ist nach Ansicht des Klägers und u.a. in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesfinanzhofs (Stellungnahme des früheren Vorsitzenden Richters des X. Senats, Prof. Dr. Peter Fischer, vom 29.01.2004 zum Entwurf des Alterseinkünftegesetzes) die Finanzierung der GRV eine interne Angelegenheit der Versicherung (vgl. auch Schriftsatz des Klägers vom 25.02.2008).

Selbst der Hinweis (S.13) auf den Bundeszuschuss geht hier fehl, weil der Bundeszuschuss der Finanzierung der GRV im Sinne einer Quersubventionierung, nicht jedoch direkt der einzelnen Rente dient. Der Bundeszuschuss ist im Übrigen in unterschiedlicher Höhe der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung gewährt worden. Auf die weiteren Ausführungen im Schriftsatz vom 22.05.2007, S. 7 ff. zum Bundeszuschuss wird verwiesen.

Gesetzliche Rentenversicherungen (Umlageverfahren) und private Rentenversicherungen (Kapitaldeckung) mögen von ihrem - internen(!) - Wesen her grundverschieden sein, aus steuer-systematischer Sicht sind sie es nicht. Entgegen der Ansicht des 3. Senats gibt es hier keine objektiven Differenzierungsgründe. Der Kläger widerspricht außerdem ausdrücklich dem 3. Senat, dass die Ertragsanteilsbesteuerung der privaten Rentenversicherungen eine Vergünstigung „im Unrecht“ sei. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber die Ertragsanteilsbesteuerung bei privaten Leibrenten weiterhin für gerechtfertigt gehalten (BT-Drucksache 15/2150, S. 41), wobei es im Übrigen auf die Motive des Versicherten für die Wahl seiner Versicherung nicht ankommt.

Die Behauptung des 3. Senats, dass sich der Kläger bei der Forderung einer Ertragsanteilsbesteuerung seiner auf freiwilligen und versteuerten Beiträgen beruhenden Rente daher auf eine „Gleichheit im Unrecht“ beruft, ist abwegig. Sowohl bei der privaten Leibrente wie auch bei der gesetzlichen Rente liegt eine Vermögensumschichtung vor, so dass über den Ertragsanteil hinaus beide Rentenarten nicht mehr besteuert werden dürfen. Die ungleiche Besteuerung beider gleichartiger Renten ist ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

3. Die ungleiche Beitragsentrichtung von Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen muss sich auch entsprechend steuerlich auswirken.

Wie bereits oben gesagt, teilt der Kläger nicht die Ansicht des 3. Senats, dass es verfassungskonform sei, wenn die Neuregelung des AltEinkG nur an die Art der Altersbezüge anknüpft und nicht auch an die Beitragsentrichtung. Es stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Folgerichtigkeit zuverlässig beurteilt werden kann, wenn nicht nach den die Rente begründenden Beiträgen.

Der Selbständige und freiwillig Versicherte trägt im Vergleich zum abhängig Beschäftigten nicht nur die doppelte Beitragslast, sondern auch die weit höhere Steuerlast. Dies muss sich auch auf die Besteuerung bei der Rentenauszahlung auswirken. Die gleiche Besteuerung verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil hier ungleiche Tatbestände gleich behandelt werden.

III.

Addendum – ergänzende Betrachtungen

Die Gleichsetzung von Aufwand (= Beiträge) und Leistung (= Renten) ist sachlich nicht zutreffend, weil einerseits der Kapitalanteil der Renten kein Einkommen ist (s. oben). Andererseits sind Aufwand und Leistung auch betragsmäßig nicht gleich hoch.

Dennoch hat der 3. Senat diese Vorgehensweise des Gesetzgebers für verfassungskonform gehalten.

1. Die für die Einkommensteuer herangezogene Bezugsgröße „Rente“ steht vom Betrag her in keinem Zusammenhang mit den über Jahrzehnte eingezahlten Beiträgen. Jede Nominalwertbetrachtung ist deshalb sinnlos.

Bereits das Bundesverfassungsgericht hat 1980 eine Nominalwertbetrachtung abgelehnt, weil der Nominalwert keine geeignete Größe zwischen dem Beitrag und der Rente darstellt (BVerfG, Beschluss vom 26.03.1980 – 1 BvR 121/76, 1 BvR 122/76).

Der Kläger widerspricht deshalb ausdrücklich dem 3. Senat, der ausführt (S. 14):

„Es ist weder dem Grunde nach zu beanstanden, bei den Berechnungen von dem Nominalwertprinzip auszugehen, da dieses - wie das BVerfG ausdrücklich feststellt - der ökonomischen Logik der Ertragsanteilsbesteuerung entspricht (BVerfG-Urteil in BVerfGE 105, 73 unter A. I. 5 bb)), noch den (anteiligen) Grundfreibetrag bei der Ermittlung der steuerfreien Rentenbezüge einzubeziehen“

Der 3. Senat hat die angeführte Fundstelle aus dem Zusammenhang gerissen. Die Fundstelle befindet sich zudem im Tatbestand des angeführten BVerfG-Urteils, nicht in dessen Entscheidungsgründen. Der 3. Senat verschweigt, dass Modellrechnungen wiedergegeben werden, die der 1. Senat des BVerfG ausdrücklich ablehnt. Vom Beschluss des 1. Senats ist der 2. Senat des BVerfG im Übrigen nicht abgewichen:

(RZ 124):

bb) Während in diesen Modellrechnungen die nominellen Werte der geleisteten Beiträge in ihrer Relation zu den nominellen Werten der Rentenbezüge zugrunde gelegt werden, was an sich der ökonomischen Logik einer Ertragsanteilsbesteuerung entspricht, lehnte der Erste Senat solche Ausgangswerte für die Berechnung realistischer Kapitalrückzahlungsanteile ab (BVerfGE 54, 11 <27 ff.>). Der nominelle Wert der geleisteten Beiträge zum Zeitpunkt des Renteneintritts sei kein geeigneter Ausgangspunkt, weil der dem Rentenversicherten zugeordnete Vermögenswert nicht erst zum Zeitpunkt des Renteneintritts, sondern schon während des gesamten Laufs der Erwerbszeit allmählich erworben werde, der Geldwert in der Zwischenzeit nicht unverändert geblieben sei und weil die Höhe der Rente sich keineswegs allein nach den Beiträgen richte, diese vielmehr nur die Rangstelle des Versicherten innerhalb der Versichertengemeinschaft festlegten (a.a.O., S. 27 f.).

Entgegen der Behauptung des 3. Senats ist gerade in der Rentenversicherung lt. BVerfG das Nominalwertprinzip nicht anzuwenden. Daneben geht der Kläger immer noch davon aus, dass der Grundfreibetrag beim Steuertarif, nicht jedoch beim zu versteuernden Einkommen zu berücksichtigen ist. Die vom 3. Senat durchgeführten Berechnungen sind daher nicht zutreffend.

Exemplarisch soll dazu anhand eines Beispiels aus der Rentenberechnung des Klägers für zwei Beiträge gezeigt werden, dass zwischen Beitrag (= Aufwand) und Rente (= Leistung) kein betragsmäßiger Zusammenhang besteht:

Beispielberechnung lt. Rentenbescheid (Anlage 4):

für Zeitraum	entrichteter Beitrag	Entgeltpunkt (EP)	= mtl. Rente	Beitrag je 1 EP
06/1960	148 DM = 75,67 Euro	0,1311 Punkte	3,12 Euro	577,20 Euro
01-10/2004	780,00 Euro	0,1359 Punkte	3,23 Euro	5.739,51 Euro

(mtl. Rente = EP x 26,13 € x 0,91)

Aus dem obigen Beispiel ergibt sich weiter folgende Besteuerung:

für Zeitraum	mtl. Rente	durchschnittl. Dauer der Rente	Gesamtrente über alle Jahre	davon 78% Kapitalanteil	35,88 % des Kapitalsanteils als Einkommen besteuert
1960	3,12 Euro	240 Monate	748,80 Euro	584,06 Euro	209,66 Euro
2004	3,23 Euro	240 Monate	775,20 Euro	604,66 Euro	217,06 Euro

(Zur Berechnung: 28% der Rente = 35% (28/78) des Kapitalanteils)

Jede Nominalwertbetrachtung ist – bei gleicher Rentenhöhe (hier: normiert auf 1 EP) - aus einem errechneten Vergleichsbeitrag von 577,20 Euro für das Jahr 1960 und einem entsprechenden Beitrag von 5.739,51 Euro für das Jahr 2004 sinnlos. Die Höhe des Kapitalanteils (hier: 584,06 € bzw. 604,66 €) ist grundsätzlich immer unabhängig von der Höhe des dazu notwendigen Aufwands (hier: 75,67 € bzw. 780,00 €). Bei einer möglichen Schwankung von fast tausend Prozent lässt sich auch kein seriöser Durchschnittswert für die Grundlage einer Besteuerung bilden.

Aus der Zahlenbetrachtung ergibt sich, dass durch das AltEinkG für den nachentrichteten freiwilligen Beitrag für 1960 in Höhe von 75,67 Euro nochmals insgesamt 209,66 Euro als Einkommen angerechnet wird. Dabei wird hier insbesondere der nicht steuerbare Vermögenszuwachs zwischen Beitragsentrichtung und Rentenbeginn besteuert. Auf der anderen Seite zeigt sich, dass sich der versteuerte (s. Anlage 5) freiwillige Beitrag in Höhe von 780,00 Euro im Jahre 2004 als Aufwand für den Erwerb eines Kapitalwerts der Rente in Höhe von 604,66 Euro im Nachhinein als unwirtschaftlich herausgestellt hat. Die Beitragsentrichtung hat zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals von über 20% geführt.

2. Die Behauptung des Gesetzgebers, die steuerfrei gebliebenen Beiträge ließen sich nicht oder nur mit „unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Kosten“ feststellen, so dass nachrangig pauschal die Renten besteuert werden müssen, ist unzutreffend.

Die Behauptung des Gesetzgebers (die der 3.Senat als Tatsache darstellt, S. 13) ist unzutreffend, dass die Ermittlung der steuerfrei gebliebenen Beiträge praktisch nicht möglich bzw. zu aufwändig sei (BT-Drucksache 15/2150, S. 40). Jeder Rentenbescheid enthält alle Angaben über den Versicherungsverlauf, die Höhe und den Zeitpunkt der entrichteten freiwilligen wie auch der Pflichtbeiträge, die daraus resultierenden Entgeltpunkte und die Entgeltpunkte für die Transferleistungen. Es bedarf daher nur einiger weniger weiterer Programmzeilen, um im Rentenbescheid die Höhe der bisher unversteuert gebliebenen Beiträge auszuweisen. Der Ansicht des 3. Senats wird insoweit widersprochen.

Der aktuelle Kontostand mit der Höhe seiner Beiträge und der Arbeitgeberbeiträge, der Entgeltpunkte sowie der zu erwartenden Altersrente wurde dem Kläger bereits am 30.03.2004 in einer Renteninformation 2004 mitgeteilt. Die für eine nachträgliche Besteuerung notwendigen Angaben über steuerfrei gebliebene Beiträge sind also vorhanden. Entgegen der Behauptung des Gesetzgebers müsste eine solche Feststellung auch nur ein einziges Mal zum Rentenbeginn getroffen werden.

Dass die Trennung zwischen freiwilligen Beiträgen und Pflichtbeiträgen schon jetzt möglich ist, beweist auch die Änderungsmitteilung 1/05 (s. Anlage 10) der Pensionsstelle des Klägers, in der für die Anrechnung der Anteile seiner Rente aufgrund von Pflichtbeiträgen gem. § 55 BeamtVG eine entsprechende Aufteilung vorgenommen wurde.

3. Selbst eine (unzulässige) Nachversteuerung des Arbeitgeber-Anteils erreicht nicht die jetzige Besteuerung von 50% der Rente des Klägers.

Der 3. Senat hält eine 50%-ige Besteuerung der Rente des Klägers für verfassungskonform. Aber selbst dann, wenn der Arbeitgeberanteil der Pflichtbeiträge vor 2005 nachversteuert werden dürfte, erreicht der entsprechende Ansatz zusätzlichen Einkommens, wie die folgende Berechnung zeigt, nicht zusätzliche 28% auf dann insgesamt 50% der Rente des Klägers, sondern nur zusätzliche knapp 4% auf dann weniger als 26%:

Gesamtbetrag der Beiträge zur Rente des Klägers:	30.931,04 €
- davon freiwillige Beiträge:	23.163,74 €
- davon Arbeitnehmer-Anteil der Pflichtbeiträge:	3.883,65 €
- davon Arbeitgeber-Anteile der Pflichtbeiträge:	3.883,65 €
Jahresrente des Klägers:	5.139,84 €
- davon Ertragsanteil der Rente (22%):	1.130,00 €
- davon 28% der Rente:	<u>1.439,00 €</u>
- davon steuerpflichtig nach dem AltEinkG (50%):	2.569,00 €
Arbeitgeber-Anteil der Pflichtbeiträge (s.o.):	3.883,65 €
davon jährlicher Anteil (Dauer der Rente = 20 Jahre):	194,18 €
Ertragsanteil der Rente (22%):	1.130,00 €
zuzüglich anteiliger Arbeitgeber-Anteil:	<u>194,18 €</u>
Ertragsanteil + AG-Anteil:	1.324,18 €

$$1.324,18 \text{ €} : 5.139,84 \text{ €} = 25,76 \%$$

4. Die dem Gesetzgeber eingeräumte Gestaltungsfreiheit hat aufgrund des Gebots der Folgerichtigkeit im Steuerrecht seine Grenze dort, wo eine Typisierung und Pauschalierung überhaupt nicht erforderlich ist.

Der 3. Senat stellt zustimmend fest (S. 13):

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einfachen, praktikablen und gesamtwirtschaftlich tragfähigen Regelung ist der Gesetzgeber zur Pauschalierung und Typisierung befugt.

Jede Typisierung und Pauschalierung vergrößert und verwässert das im Steuerrecht zwingende Gebot der Folgerichtigkeit. Diese dem Gesetzgeber eingeräumte weitgehende Befugnis zur Bewältigung von Massenerscheinungen darf der Gesetzgeber nur in dem Umfang nutzen, wie Typisierungen und Pauschalierungen unbedingt notwendig sind. Der Gesetzgeber hat beim AltEinkG offensichtlich vor allem nur den abhängig Beschäftigten gesehen und hat (mit Ausnahme der Öffnungsklausel, die nur eine minimale Anzahl von Versicherten betrifft) nach dem Motto „Wo gehobelt wird, fallen Späne“ alle anderen Versicherten unberücksichtigt gelassen. Nachdem alle Fakten aus der Erwerbsphase für die Besteuerung der Rente vorliegen, verbietet sich nach Ansicht des Klägers jede Typisierung und Pauschalierung.

Auch eine Zweiteilung der Renten mit Beiträgen vor 2005 und ab 2005 hätte in steuerlicher Hinsicht kaum zu einem Mehraufwand geführt, da die Parameter durch die Fixierung des Zeitpunktes der Beitragsentrichtung sich nicht verändert hätten, und somit die Berechnung der Besteuerung mit Hilfe der EDV ein leichtes gewesen wäre.

Das gilt im Übrigen auch für das Konstrukt des „Kohortenmodells“ (S. 16), das jeden Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der Beitragsentrichtung vermissen lässt, sondern nur auf

den Rentenbeginn abstellt. Dem Erfordernis einer Übergangsregelung hat der Gesetzgeber, entgegen der Behauptung des 3. Senats, durch das „Kohortenmodell“ eben nicht Rechnung getragen.

Sollte das Gericht ergänzenden Sachvortrag oder weitere Ausführungen für erforderlich halten, erbitten wir einen **Hinweis des Gerichts**.

Schilling
Rechtsanwalt